



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 237/19

vom  
25. September 2019  
in der Strafsache  
gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 25. September 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und Abs. 4, § 354 Abs. 1 StPO analog beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 5. Februar 2019 wird aus den zutreffenden Erwägungen der Antragschrift des Generalbundesanwalts mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte und der nicht revidierende Mitangeklagte E. in Höhe von 1.245 Euro auf den angeordneten Einziehungsbetrag als Gesamtschuldner haften.

Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Franke

RiBGH Dr. Appl ist  
krankheitsbedingt an  
der Unterschrift gehindert.  
Franke

Krehl

Eschelbach

Zeng